



Treuhänder und Mitglieder der Treuhandrevision der Stmk. Rechtsanwaltskammer

Rechtsanwalt - Zivilingenieur - Mediator

Dipl.-Ing. Dr. Peter BENDA

Mag. Dr. Franz BENDA



Rechtsanwaltsanwärterin: **Mag. Isabella Benda PLL.M.**
UID-Nr. ATU 28178209

Brückenkopfgasse 2/1. Stock (Radetzkybrücke), 8020 Graz
Tel. 0316/71 12 40 oder 0316/71 69 15 Fax: 0316/71 12 40-16 oder 0316/71 69 15-16
Besprechungsbüro: Hauptplatz 16, 8430 Leibnitz - Tel. 03452/83 332
E-Mail: kontakt@kanzlei-benda.at Homepage: www.kanzlei-benda.at

Anlage 2-1 KYC-Musterfragebogen für Juristische Personen

Sehr geehrte Damen und Herren!

Sie beabsichtigen, unsere Kanzlei im Zusammenhang mit einem oder mehreren der *unten unter B)* angekreuzten Rechtsgeschäfte zu mandatieren. Wir sind in diesem Zusammenhang in Hinblick auf die Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung in jedem einzelnen Fall verpflichtet, gewisse Prüfungshandlungen durchzuführen, selbst wenn es keinerlei Verdacht auf solche strafbaren Handlungen gibt.

Bitte füllen Sie dieses Formular wahrheitsgemäß aus und bestätigen Sie die Richtigkeit der Angaben durch Ihre Unterschrift. Bei Fragen zum Formular steht Ihnen [Herr Dr. Franz Benda, RA oder Frau Edith Glauninger] (per E-Mail: kontakt@kanzlei-benda.at) gerne zur Verfügung. Sollten die vorformulierte Aussagen unzutreffend sein, etwa die Gesellschaft die Transaktion nicht auf eigene Rechnung sondern als Treuhänder einer dritten Person vornehmen, informieren Sie uns bitte unverzüglich, damit wir Ihnen ein Ergänzungsformular zusenden können.

Zusätzlich zu dem ausgefüllten Formular benötigen wir von Ihnen die folgenden Unterlagen:

- Kopien der amtlichen Lichtbildausweise (Pass, Führerschein, Personalausweis) aller Personen, die diese Bestätigung für die Gesellschaft unterfertigen (Geschäftsführer, wirtschaftliche Eigentümer.
- Bei komplexeren Beteiligungsstrukturen: Organigramm, aus dem die Beteiligungsverhältnisse der wirtschaftlichen Eigentümer erkennbar sind.
- Falls die Gesellschaft nicht in Österreich registriert ist: aktueller Firmenbuchauszug der Gesellschaft und den letzten geprüften Jahresabschluss.

A. Angaben zur Juristischen Person

Gesellschaft / Körperschaft: _____

FN/Reg.Nr.: _____

Registrierungsort: _____

In Kooperation mit Nagel & Hötzendorfer Rechtsanwälte, Kaiserplatz 1, D-83435 Bad Reichenhall

Anderkonten:

Die Steiermärkische, IBAN: AT452081500000056168, BIC: STSPAT2GXXX
und PSK, IBAN: AT386000000009669882, BIC: BAWAATWW

Kanzleikonto: PSK, IBAN: AT336000000007318207, BIC: BAWAATWW

Sitz: _____

Geschäftsanschrift: _____

B. Worum handelt es sich bei dem Rechtsgeschäft?

- Kauf/Verkauf (bzw Tausch) der Liegenschaft(en) EZ _____ KG _____
(falls nicht die ganze Liegenschaft verkauft wird: Anteil: _____, B-LNr _____)
- Gründung einer Gesellschaft / Verkauf von Gesellschaftsanteilen an _____
- Kauf/Verkauf des Unternehmens: _____
- Betrieb oder Verwaltung von Treuhandgesellschaften, Gesellschaften oder ähnlichen Strukturen, wie etwa Trusts oder Stiftungen, und zwar: _____
- Beschaffung der zur Gründung, zum Betrieb oder zur Verwaltung von Gesellschaften erforderlichen Mittel
- Verwaltung von Geld, Wertpapieren oder sonstigen Vermögenswerten, die Eröffnung oder Verwaltung von Bank-, Spar- oder Wertpapierkonten

C. Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie uns die folgenden Punkte:

- C.1. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in _____.
- C.2. Die Gesellschaft ist Deviseninländer Devisenausländer (*Zutreffendes bitte ankreuzen*).
- C.3. Die Gesellschaft schließt die Transaktion im eigenen Namen, auf eigene Rechnung und nicht in fremdem Auftrag.

Wenn nein: hier bitte Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Adresse des Treugebers, wenn dieser eine Gesellschaft ist: Firma, Sitz, Registerort, Registrierungsnummer und Geschäftsadresse, angeben:

- C.4. Das Rechtsgeschäft dient weder der Geldwäscherei noch der Terrorismusfinanzierung.

D. Bitte machen Sie Angaben zu Ihrer Gesellschaft oder ihrer Konzernmuttergesellschaft:

- D.1: Es handelt sich um ein Kredit- oder Finanzinstitut, das in den Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2015/849 fällt oder in einem Drittland ansässig ist, das dort gleichwertigen wie in der Richtlinie (EU) 2015/849 vorgesehenen Anforderungen und Pflichten unterworfen ist und einer Aufsicht in Bezug auf deren Einhaltung unterliegt;
- D.2: Es handelt sich um eine inländische Behörde;
- D.3: Es handelt sich um eine sonstige Behörde oder öffentliche Einrichtung, die auf Grundlage des Vertrags über die Europäische Union, der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften oder des Sekundärrechts der Gemeinschaft mit öffentlichen Aufgaben betraut wurde, deren Identität öffentlich nachprüfbar und transparent ist und zweifelsfrei feststeht, deren Tätigkeiten und Rechnungslegungspraktiken transparent sind und die gegenüber einem Organ der Gemeinschaft oder den Behörden eines Mitgliedstaats rechenschaftspflichtig ist oder für die anderweitige Kontroll- und Gegenkontrollmechanismen zur Überprüfung ihrer Tätigkeit bestehen.
- D.4: Weder noch; keine der vorangehenden Antwortmöglichkeiten trifft zu.

E. Falls Sie bei der vorgehenden Frage „D/4) Weder noch; keine der vorangehenden Antwortmöglichkeiten trifft zu.“ angekreuzt haben, machen Sie bitte folgende Angaben zu den wirtschaftlichen Eigentümernⁱ⁾ (Begriffsklärung siehe am Ende des Formulars) der Gesellschaft:

E.1. Die Gesellschaft ist in _____ (Bitte Land der Börsenregistrierung einfügen) an der _____ (Bitte Börsenname einfügen) registriert und zu dem Handel auf dem _____ (Bitte den Markt einfügen, wenn von der Börse mehrere Märkte betrieben werden) zugelassen.

E.2. Die folgenden natürlichen Personen sind wirtschaftliche Eigentümer der Gesellschaft; darüber hinaus gibt es keine anderen wirtschaftlichen Eigentümer (bitte jeweils Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Adresse sowie angeben, ob Devisen-In- oder -Ausländer):

E.3. Die wirtschaftlichen Eigentümer sind **keine politisch exponierten Personen und auch keine Familienmitglieder von politisch exponierten Personen sowie keine solchen nahestehende Personⁱⁱ⁾** (Begriffsklärung siehe am Ende des Formulars).

Trifft zu.

Trifft nicht zu

Wenn Sie „Trifft nicht zu“ ankreuzen:

5.2.1 Der wirtschaftliche Eigentümer _____ selbst ist eine politisch exponierte Person, weil (Funktion angeben): _____

5.2.2 Der wirtschaftliche Eigentümer _____ ist Familienmitglied / nahestehende Person einer politisch exponierten Person, weil (Verhältnis angeben): _____

5.2.3 Angaben zur politisch exponierten Person, zu der der wirtschaftliche Eigentümer

Familienmitglied / nahestehende Person ist:

Vorname: _____

Nachname: _____

Geburtsdatum: _____

Staatsbürgerschaft: _____

Wohnsitz: _____

E.4. Das Rechtsgeschäft dient weder der Geldwäscherei noch der Terrorismusfinanzierung.

E.5. Die Finanzierung des Rechtsgeschäfts erfolgt durch (*Zutreffendes bitte ankreuzen; Mehrfachantworten möglich*):

Kredit; wenn ja: Kredithöhe: _____

Kreditgewährende Bank: _____

Eigenmittel

Sonstiges, und zwar: _____

UNTERSCHRIFT DER VERTRETER DER GESELLSCHAFT (IN VERTRETUNGSBEFUGTER ANZAHL):

Wir bestätigen gegenüber der [_____] , dass alle Angaben in diesem Formular richtig und vollständig sind. **Wir schließen diesem Formular Kopien amtlicher Lichtbildausweise (zB Pass, Führerschein, Personalausweis) sämtlicher Personen, die als Vertreter für die Gesellschaft unterschreiben, bei.**

_____, am _____

Firmenstempel und Unterschrift(en)

UNTERSCHRIFTEN DER WIRTSCHAFTLICHEN EIGENTÜMER:

Wir bestätigen gegenüber der [_____] an Eides statt, dass alle Angaben in diesem Formular richtig und vollständig sind. **Wir schließen diesem Formular Kopien amtlicher Lichtbildausweise (zB Pass, Führerschein, Personalausweis) sämtlicher wirtschaftlicher Eigentümer bei.** Falls es sich um eine komplexe Beteiligungsstruktur handelt, schließen wir diesem Formular ein Organigramm bei.

_____, am _____

Unterschrift wirtschaftlicher Eigentümer 1

_____ , am _____	(Name in Blockschrift:)
_____ , am _____	Unterschrift wirtschaftlicher Eigentümer 2 (Name in Blockschrift:)
_____ , am _____	Unterschrift wirtschaftlicher Eigentümer 3 (Name in Blockschrift:)
_____ , am _____	Unterschrift wirtschaftlicher Eigentümer 4 (Name in Blockschrift:)
_____ , am _____	Unterschrift wirtschaftlicher Eigentümer 5 (Name in Blockschrift:)

Rücksendung a) des unterschriebenen Formulars, b) einer Kopie der amtlichen Lichtbildausweise aller unterfertigen Personen, c) letzter geprüfter Jahresabschluss samt Bestätigungsvermerk, d) falls es keine österreichische Gesellschaft ist: Firmenbuchauszug, und e) bei komplizierten Beteiligungsstrukturen: Organigramm und die vorstehenden Nachweise auch hinsichtlich aller dazwischen geschalteten natürlichen oder juristischen Personen wahlweise

per E-Mail an [NN]@[_____]

per Fax an [_____]

per Post an [_____]

Begriffsklärungen:

1) **„Wirtschaftliche Eigentümer“**

Wirtschaftliche Eigentümer sind alle natürlichen Personen, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle die Partei letztlich steht oder in deren Auftrag sie handelt. Der Begriff des wirtschaftlichen Eigentümers umfasst zumindest folgenden Personenkreis:

1. bei **Gesellschaften**:

- a) alle natürlichen Personen, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle eine juristische Person – bei der es sich nicht um eine an einem geregelten Markt notierte Gesellschaft handelt, die dem Unionsrecht entsprechenden Offenlegungspflichten oder gleichwertigen internationalen Standards, die angemessene Transparenz der Informationen über die Eigentumsverhältnisse gewährleisten, unterliegt - über das direkte oder indirekte Halten eines ausreichenden Anteils von Aktien oder Stimmrechten oder eine Beteiligung, einschließlich in Form von Inhaberaktien, oder durch andere Formen der Kontrolle letztlich steht; hält eine natürliche Person einen Aktienanteil von 25 % zuzüglich einer Aktie oder eine Beteiligung von mehr als 25 % an der Partei, so gilt dies als Hinweis auf direktes wirtschaftliches Eigentum; hält eine Gesellschaft, die von einer oder mehreren natürlichen Personen kontrolliert wird, oder halten mehrere Gesellschaften, die von derselben natürlichen Person oder denselben natürlichen Personen kontrolliert werden, einen Aktienanteil von 25 % zuzüglich einer Aktie oder eine Beteiligung von mehr als 25 % an der Partei, so gilt dies als Hinweis auf indirektes wirtschaftliches Eigentum;
- b) wenn nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten und sofern keine Verdachtsmomente vorliegen, keine Person nach lit. a) ermittelt worden ist oder wenn der geringste Zweifel daran besteht, dass es sich bei den ermittelten Personen um die wirtschaftlichen Eigentümer handelt, die natürlichen Personen, die der Führungsebene der juristischen Person an gehören; darunter zu verstehen sind Führungskräfte oder Mitarbeiter mit ausreichendem Wissen über die Risiken, die für die juristische Person in Bezug auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung bestehen, und ausreichendem Dienstalter, um Entscheidungen mit Auswirkungen auf die Risikolage treffen zu können, wobei es sich nicht notwendigerweise um ein Mitglied des Leitungsorgans der juristischen Person handeln muss;

2. bei **Trusts**,

- a) den Settlor;
- b) den Trustee oder die Trustees;
- c) gegebenenfalls den Protoktor;
- d) die Begünstigten; sofern die Einzelpersonen, die Begünstigte der Rechtsvereinbarung oder juristischen Person sind, noch bestimmt werden müssen, die Gruppe der Personen, in deren Interesse die Rechtsvereinbarung oder die juristische Person in erster Linie errichtet oder betrieben wird;
- e) jede sonstige natürliche Person, die den Trust durch direkte oder indirekte Eigentumsrechte oder auf andere Weise letztlich kontrolliert;

3. bei **juristischen Personen wie Stiftungen und bei vergleichbar vereinbarten Strukturen**, die Trusts ähneln, die natürlichen Personen, die gleichwertige oder ähnliche wie die unter Z 2 genannten Funktionen innehaben.

1) **„Politisch exponierte Personen“** sind diejenigen natürlichen Personen, die wichtige öffentliche Ämter ausüben oder ausgeübt haben, und deren unmittelbare Familienmitglieder oder ihnen bekanntermaßen nahe stehende Personen (Art 3 Abs 8 der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.10.2005), dazu zählen insbesondere (§ 8e RAO):

1. Staatschefs, Regierungschefs, Minister, stellvertretende Minister und Staatssekretäre; im Inland betrifft dies insbesondere den Bundespräsidenten, den Bundeskanzler und die Mitglieder der Bundesregierung und der Landesregierungen;
2. Parlamentsabgeordnete oder Mitglieder vergleichbarer Gesetzgebungsorgane; im Inland betrifft dies insbesondere die Abgeordneten des Nationalrates und des Bundesrates;
3. Mitglieder der Führungsgremien politischer Parteien; im Inland betrifft dies insbesondere Mitglieder der Führungsgremien von im Nationalrat vertretenen politischen Parteien;

4. Mitglieder von obersten Gerichtshöfen, Verfassungsgerichtshöfen oder sonstigen hohen Gerichten, gegen deren Entscheidungen, von außergewöhnlichen Umständen abgesehen, kein Rechtsmittel mehr eingelegt werden kann; im Inland betrifft dies insbesondere Richter des Verfassungsgerichtshofs, des Verwaltungsgerichtshofs und des Obersten Gerichtshofs;
5. Mitglieder von Rechnungshöfen oder der Leitungsorgane von Zentralbanken; im Inland betrifft dies insbesondere den Präsidenten des Rechnungshofs sowie die Direktoren der Landesrechnungshöfe und Mitglieder des Direktoriums der Oesterreichischen Nationalbank;
6. Botschafter, Geschäftsträger und hochrangige Offiziere der Streitkräfte; im Inland sind hochrangige Offiziere der Streitkräfte insbesondere Militärpersonen ab dem Dienstgrad Generalleutnant;
7. Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgane staatseigener Unternehmen; im Inland betrifft dies insbesondere Unternehmen, bei denen der Bund oder ein Bundesland mit mindestens 50 % des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist oder die der Bund oder ein Bundesland allein betreibt oder die der Bund oder ein Bundesland durch finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder tatsächliche Maßnahmen tatsächlich beherrscht;
8. Direktoren, stellvertretende Direktoren und Mitglieder des Leitungsorgans oder eine vergleichbare Funktion bei einer internationalen Organisation.

Keine der unter Z 1 bis 8 angeführten öffentlichen Funktionen umfasst Funktionsträger mittleren oder niedrigeren Ranges.

Familienmitglieder politisch exponierter Personen sind insbesondere:

1. der Ehegatte einer politisch exponierten Person, eine dem Ehegatten einer politisch exponierten Person gleichgestellte Person oder der Lebensgefährte im Sinn von § 72 Abs. 2 StGB;
2. die Kinder (einschließlich Wahl- und Pflegekinder) einer politisch exponierten Person und deren Ehegatten, den Ehegatten gleichgestellte Personen oder Lebensgefährten im Sinn von § 72 Abs. 2 StGB;
3. die Eltern einer politisch exponierten Person.

Politisch exponierten Personen bekanntermaßen nahestehende Personen sind

1. natürliche Personen, die bekanntermaßen gemeinsam mit einer politisch exponierten Person wirtschaftliche Eigentümer von juristischen Personen oder vergleichbar vereinbarten Strukturen sind oder sonstige enge Geschäftsbeziehungen zu einer politisch exponierten Person unterhalten, oder
2. natürliche Personen, die alleiniger wirtschaftlicher Eigentümer einer juristischen Person oder einer vergleichbar vereinbarten Struktur sind, welche bekanntermaßen de facto zugunsten einer politisch exponierten Person errichtet wurde.

Kredit- oder Finanzinstitute im Sinne der EU-RL 2015/849 sind

1. „**Kreditinstitut**“ ein Kreditinstitut im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates) sowie dessen in der Union gelegene Zweigstellen — im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 17 jener Verordnung —, unabhängig davon, ob sich sein Sitz in der Union oder in einem Drittstaat befindet;

2. „Finanzinstitut“:

- a) ein anderes Unternehmen als ein Kreditinstitut, das eine oder mehrere der in Anhang I Nummern 2 bis 12, 14 und 15 der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates aufgeführten Tätigkeiten ausübt, einschließlich der Tätigkeiten von Wechselstuben (bureaux de change);
- b) ein Versicherungsunternehmen im Sinne von Artikel 13 Nummer 1 der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates [\),](#) soweit es Lebensversicherungstätigkeiten ausübt, die unter jene Richtlinie fallen;
- c) eine Wertpapierfirma im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 1 der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates [\);](#)
- d) einen Organismus für gemeinsame Anlagen, der seine Anteilscheine oder Anteile vertreibt;
- e) einen Versicherungsvermittler im Sinne von Artikel 2 Nummer 5 der Richtlinie 2002/92/EG des Europäischen Parlaments und des Rates [\),](#) wenn dieser im Zusammenhang mit Lebensversicherungen und anderen Dienstleistungen mit Anlagezweck tätig wird, mit Ausnahme eines vertraglich gebundenen Versicherungsvermittlers im Sinne von Nummer 7 jenes Artikels;
- f) in der Union gelegene Zweigstellen von unter den Buchstaben a bis e genannten Finanzinstituten, unabhängig davon, ob deren Sitz in einem Mitgliedstaat oder einem Drittland

Begriffsklärungen:

i) **„Wirtschaftliche Eigentümer“**

Wirtschaftliche Eigentümer sind alle natürlichen Personen, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle die Partei letztlich steht oder in deren Auftrag sie handelt. Der Begriff des wirtschaftlichen Eigentümers umfasst zumindest folgenden Personenkreis:

1. bei **Gesellschaften:**

- a) alle natürlichen Personen, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle eine juristische Person – bei der es sich nicht um eine an einem geregelten Markt notierte Gesellschaft handelt, die dem Unionsrecht entsprechenden Offenlegungspflichten oder gleichwertigen internationalen Standards, die angemessene Transparenz der Informationen über die Eigentumsverhältnisse gewährleisten, unterliegt - über das direkte oder indirekte Halten eines ausreichenden Anteils von Aktien oder Stimmrechten oder eine Beteiligung, einschließlich in Form von Inhaberaktien, oder durch andere Formen der Kontrolle letztlich steht; hält eine natürliche Person einen Aktienanteil von 25 % zuzüglich einer Aktie oder eine Beteiligung von mehr als 25 % an der Partei, so gilt dies als Hinweis auf direktes wirtschaftliches Eigentum; hält eine Gesellschaft, die von einer oder mehreren natürlichen Personen kontrolliert wird, oder halten mehrere Gesellschaften, die von derselben natürlichen Person oder denselben natürlichen Personen kontrolliert werden, einen Aktienanteil von 25 % zuzüglich einer Aktie oder eine Beteiligung von mehr als 25 % an der Partei, so gilt dies als Hinweis auf indirektes wirtschaftliches Eigentum;
- b) wenn nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten und sofern keine Verdachtsmomente vorliegen, keine Person nach lit. a) ermittelt worden ist oder wenn der geringste Zweifel daran besteht, dass es sich bei den ermittelten Personen um die wirtschaftlichen Eigentümer handelt, die natürlichen Personen, die der Führungsebene der juristischen Person an gehören; darunter zu verstehen sind Führungskräfte oder Mitarbeiter mit ausreichendem Wissen über die Risiken, die für die juristische Person in Bezug auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung bestehen, und ausreichendem Dienstalter, um Entscheidungen mit Auswirkungen auf die Risikolage treffen zu können, wobei es sich nicht notwendigerweise um ein Mitglied des Leitungsorgans der juristischen Person handeln muss;

2. bei **Trusts,**

-
- a) den Settlor;
 - b) den Trustee oder die Trustees;
 - c) gegebenenfalls den Protektor;
 - d) die Begünstigten; sofern die Einzelpersonen, die Begünstigte der Rechtsvereinbarung oder juristischen Person sind, noch bestimmt werden müssen, die Gruppe der Personen, in deren Interesse die Rechtsvereinbarung oder die juristische Person in erster Linie errichtet oder betrieben wird;
 - e) jede sonstige natürliche Person, die den Trust durch direkte oder indirekte Eigentumsrechte oder auf andere Weise letztlich kontrolliert;
3. bei **juristischen Personen wie Stiftungen und bei vergleichbar vereinbarten Strukturen**, die Trusts ähneln, die natürlichen Personen, die gleichwertige oder ähnliche wie die unter Z 2 genannten Funktionen innehaben.

ii) **„Politisch exponierte Personen“** sind diejenigen natürlichen Personen, die wichtige öffentliche Ämter ausüben oder ausgeübt haben, und deren unmittelbare Familienmitglieder oder ihnen bekanntermaßen nahe stehende Personen (Art 3 Abs 8 der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.10.2005), dazu zählen insbesondere (§ 8e RAO):

1. Staatschefs, Regierungschefs, Minister, stellvertretende Minister und Staatssekretäre; im Inland betrifft dies insbesondere den Bundespräsidenten, den Bundeskanzler und die Mitglieder der Bundesregierung und der Landesregierungen;
2. Parlamentsabgeordnete oder Mitglieder vergleichbarer Gesetzgebungsorgane; im Inland betrifft dies insbesondere die Abgeordneten des Nationalrates und des Bundesrates;
3. Mitglieder der Führungsgremien politischer Parteien; im Inland betrifft dies insbesondere Mitglieder der Führungsgremien von im Nationalrat vertretenen politischen Parteien;
4. Mitglieder von obersten Gerichtshöfen, Verfassungsgerichtshöfen oder sonstigen hohen Gerichten, gegen deren Entscheidungen, von außergewöhnlichen Umständen abgesehen, kein Rechtsmittel mehr eingelegt werden kann; im Inland betrifft dies insbesondere Richter des Verfassungsgerichtshofs, des Verwaltungsgerichtshofs und des Obersten Gerichtshofs;
5. Mitglieder von Rechnungshöfen oder der Leitungsorgane von Zentralbanken; im Inland betrifft dies insbesondere den Präsidenten des Rechnungshofs sowie die Direktoren der Landesrechnungshöfe und Mitglieder des Direktoriums der Oesterreichischen Nationalbank;
6. Botschafter, Geschäftsträger und hochrangige Offiziere der Streitkräfte; im Inland sind hochrangige Offiziere der Streitkräfte insbesondere Militärpersonen ab dem Dienstgrad Generalleutnant;
7. Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgane staatseigener Unternehmen; im Inland betrifft dies insbesondere Unternehmen, bei denen der Bund oder ein Bundesland mit mindestens 50 % des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist oder die der Bund oder ein Bundesland allein betreibt oder die der Bund oder ein Bundesland durch finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder tatsächliche Maßnahmen tatsächlich beherrscht;
8. Direktoren, stellvertretende Direktoren und Mitglieder des Leitungsorgans oder eine vergleichbare Funktion bei einer internationalen Organisation.

Keine der unter Z 1 bis 8 angeführten öffentlichen Funktionen umfasst Funktionsträger mittleren oder niedrigeren Ranges.

Familienmitglieder politisch exponierter Personen sind insbesondere:

1. der Ehegatte einer politisch exponierten Person, eine dem Ehegatten einer politisch exponierten Person gleichgestellte Person oder der Lebensgefährte im Sinn von § 72 Abs. 2 StGB;
2. die Kinder (einschließlich Wahl- und Pflegekinder) einer politisch exponierten Person und deren Ehegatten, den Ehegatten gleichgestellte Personen oder Lebensgefährten im Sinn von § 72 Abs. 2 StGB;
3. die Eltern einer politisch exponierten Person.

Politisch exponierten Personen bekanntermaßen nahestehende Personen sind

1. natürliche Personen, die bekanntermaßen gemeinsam mit einer politisch exponierten Person wirtschaftliche Eigentümer von juristischen Personen oder vergleichbar vereinbarten Strukturen sind oder sonstige enge Geschäftsbeziehungen zu einer politisch exponierten Person unterhalten, oder

-
2. natürliche Personen, die alleiniger wirtschaftlicher Eigentümer einer juristischen Person oder einer vergleichbar vereinbarten Struktur sind, welche bekanntermaßen de facto zugunsten einer politisch exponierten Person errichtet wurde.

Kredit- oder Finanzinstitute im Sinne der EU-RL 2015/849 sind

1. „**Kreditinstitut**“ ein Kreditinstitut im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates) sowie dessen in der Union gelegene Zweigstellen — im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 17 jener Verordnung —, unabhängig davon, ob sich sein Sitz in der Union oder in einem Drittstaat befindet;
2. „**Finanzinstitut**“:
 - a) ein anderes Unternehmen als ein Kreditinstitut, das eine oder mehrere der in Anhang I Nummern 2 bis 12, 14 und 15 der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates aufgeführten Tätigkeiten ausübt, einschließlich der Tätigkeiten von Wechselstuben (bureaux de change);
 - b) ein Versicherungsunternehmen im Sinne von Artikel 13 Nummer 1 der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates), soweit es Lebensversicherungstätigkeiten ausübt, die unter jene Richtlinie fallen;
 - c) eine Wertpapierfirma im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 1 der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates);
 - d) einen Organismus für gemeinsame Anlagen, der seine Anteilscheine oder Anteile vertreibt;
 - e) einen Versicherungsvermittler im Sinne von Artikel 2 Nummer 5 der Richtlinie 2002/92/EG des Europäischen Parlaments und des Rates), wenn dieser im Zusammenhang mit Lebensversicherungen und anderen Dienstleistungen mit Anlagezweck tätig wird, mit Ausnahme eines vertraglich gebundenen Versicherungsvermittlers im Sinne von Nummer 7 jenes Artikels;
 - f) in der Union gelegene Zweigstellen von unter den Buchstaben a bis e genannten Finanzinstituten, unabhängig davon, ob deren Sitz in einem Mitgliedstaat oder einem Drittland